



## Schneeschaufeln im Winter – mehr als nur sportliche Betätigung

MAG. DORIS PROSSLINER

**In regelmäßigen Abständen werden die Gerichte mit den zivilrechtlichen Folgen unzureichenden Schneeschaufelns bzw. fehlender Salz- oder Splittstreuung beschäftigt. Dabei kann der Anspruch eines Sturzopfers auf mehrere Grundlagen gestützt werden, nämlich abhängig davon, wann und wo es gestürzt ist und in welcher Beziehung bzw. welchem Verhältnis es zu einer für die Sturzstelle verantwortlichen Person steht.**

Wichtige Pflichten der Anrainer sind in § 93 StVO (Straßenverkehrsordnung) geregelt. Danach haben die Eigentümer von Liegenschaften in **Ortsgebieten** dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als drei Meter vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen.

Nach ständiger Rechtsprechung sind dabei Einhaltung und Verletzung der Streupflicht nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen; die Grenze der Streupflicht orientiert sich einerseits an den Verkehrsbedürfnissen, andererseits an der Zumutbarkeit für den Streupflichtigen. Dabei dürfen dem Verpflichteten keine zwecklosen Maßnahmen abverlangt werden.

Für die Anrainerhaftung nach § 93 StVO genügt leichte Fahrlässigkeit, allenfalls ist ein Mitverschulden des Gestürzten zu prüfen. Der Anrainer kann sich durch Übertragung der Verpflichtung zum Räumen und Streuen nach § 93 Abs. 5 StVO an ein Unternehmen oder eine andere dritte Person selbst von der Haftung - zu Lasten des Unternehmens bzw. dieser Person - überhaupt befreien.



**Die Haftung für unzureichende Schneeräumung bzw. Salz- oder Splittstreuung kann auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt werden.**

### THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Schneeschaufelns im Winter  
– mehr als nur sportliche Betätigung
- Angleichung von Arbeitern und Angestellten? Ein großer Irrtum!
- Mietverträge über Wohnungen – gebührenfrei !
- Recht amüsant

Sofern der Ort des Sturzes sich außerhalb des definierten Bereichs des § 93 StVO befindet, kann der Gestürzte allenfalls andere rechtliche Anspruchsgrundlagen, so vor allem die Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB) bzw. (vor-)vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten in Anspruch nehmen.

Nach § 1319a ABGB haftet der Halter eines Weges für durch dessen mangelhaften Zustand verursachte Schäden, wobei ein Weg im Sinne dieser Bestimmung eine Landfläche ist, die von Jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist. Zur Betreuung eines Weges gehört auch die Säuberung und Bestreuung. Welche Maßnahmen ein Wegehalter in concreto zu ergreifen hat, richtet sich nach dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis. Die Haftung nach § 1319a ABGB ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, wobei man unter grober Fahrlässigkeit eine auffallende Sorglosigkeit versteht, bei der die gebotenen Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen ist.

Generell ist für den Geschädigten die Haftung aus einem Vertrag günstiger als die Haftung aus der Wegehalterhaftung, weil sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Denkbar sind z.B. die Haftung eines Gastwirts oder Inhabers eines Geschäftslokals gegenüber Besuchern und Kunden, eines Abonnenten einer Zeitschrift gegenüber dem Postboten oder des Mieters gegenüber dem Vermieter.

## Angleichung von Arbeitern und Angestellten? Ein großer Irrtum!

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA



*Von der politisch verkauften endgültigen Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten ist die Gesetzesnovelle weit entfernt.*

**In der letzten Sitzung des Nationalrates wurde die Angleichung der Rechtsstellung von Arbeitern und Angestellten im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wie auch bei den Kündigungsfristen beschlossen und medial als „großer Wurf“ verkauft. Diese Schlagzeile hält einer näheren Überprüfung jedoch nicht stand; von einer generellen Gleichbehandlung ist die Novelle meilenweit entfernt.**

### Die Angleichungen bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall:

- Angleichung der Entgeltfortzahlung der Angestellten bei Krankheit oder Unglücksfall an die Systematik der Entgeltfortzahlung der Arbeiter [Geregelt im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG); bedeutet insbesondere den Entfall der Wiedererkrankungsregelung bei den Angestellten (§ 8 Abs. 2 AngG); Inkrafttreten: 01.07.2018]
- Erhöhter Anspruch auf Entgeltfortzahlung (8 Wochen) bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses (bisher erst nach 5-jähriger Dauer); gilt für Arbeiter und Angestellte (Inkrafttreten: 01.07.2018)
- Im Fall von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) besteht künftig auch für Angestellte (nach dem Vorbild des § 2 Abs. 5 EFZG) der Anspruch auf das Entgelt pro Anlassfall ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung (Stichwort: 2. Topf) bis zur Dauer von 8 Wochen (Inkrafttreten: 01.07.2018)
- Wie bei den Angestellten wird auch für Arbeiter der Anspruch auf Entgeltfortzahlung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch dann vorgesehen, wenn das Dienstverhältnis im Krankenstand oder im Hinblick auf einen Krankenstand einvernehmlich beendet wird (Inkrafttreten: 01.07.2018)
- Der Anspruch von Arbeitern auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung aus wichtigen, persönlichen Gründen kann kollektivvertraglich nicht mehr eingeschränkt werden (Inkrafttreten: 01.07.2018)
- Der Entgeltfortzahlungsanspruch von Lehrlingen im Krankheitsfall wird auf acht Wochen verdoppelt (Inkrafttreten: 01.07.2018)

### Die Angleichung bei den Kündigungsregeln:

- Geltung der Kündigungsregeln für Angestellte auch für Beschäftigte mit weniger als 1/5 der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (Inkrafttreten: 01.01.2018)
- Angleichung der Kündigungsfristen und -termine der Arbeiter an die Angestelltenregelungen (abweichende KV-Regelungen in Branchen mit überwiegend Saisonbetrieben, etwa in der Baubranche und im Tourismus, sind möglich; Inkrafttreten: 01.01.2021)

### In den zentralen Bereichen wird es jedoch weiter gravierende Unterschiede geben:

- Die Schaffung einheitlicher Kollektivverträge wurde nicht einmal angesprochen. In den meisten Branchen gibt es für Arbeiter und Angestellte eigene Kollektivverträge, sohin u. a. ein erheblich niedrigeres Lohnniveau bei den Arbeitern.
- Das Entlassungsrecht für Arbeiter unterscheidet sich auch in Hinkunft gravierend von jenem der Angestellten.
- Unverändert gibt es für die Gruppe der Arbeiter und die der Angestellten getrennte Betriebsräte, was eine gemeinsame Vertretung der Arbeitnehmerinteressen erheblich erschwert.
- Das Konkurrenzverbot für Angestellte und Arbeiter während des Dienstverhältnisses bleibt unterschiedlich.
- Es bleibt bei der unterschiedlichen Behandlung der Arbeiter und Angestellten bei den Voraussetzungen, die den Bezug einer Pension bei Berufsunfähigkeit (Angestellte) und Invalidität (Arbeiter) berechtigen.

Es bestehen sohin auch nach der „Angleichungsnovelle“ massive rechtliche Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten, von einer erschöpfenden Harmonisierung kann keine Rede sein.



## Mietverträge über Wohnungen – gebührenfrei !

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

**Seit 11.11.2017 ist der Abschluss von Mietverträgen über Wohnräume nicht mehr gebührenpflichtig. Dies bedeutet nicht nur eine Entlastung von Wohnungsmietern im Umfang der ein-prozentigen Mietvertragsgebühr, die am Mietwert der gesamten vereinbarten Vertragsperiode zu bemessen war, sofern es sich beim abgeschlossenen Mietverhältnis um befristete Mietverträge gehandelt hat.**

Nach dem Gebührengesetz sind zwar beide Vertragsparteien zur Tragung der Vertragsgebühr verpflichtet. In der Praxis wird diese Zahlungspflicht jedoch durchwegs zur Gänze auf die Mieter überwältigt. Da darüber hinaus aus mietrechtlichen Gründen auf dem sogenannten freien Wohnungsmarkt häufig nur befristete Verträge abgeschlossen werden und damit Gebühr alle paar Jahre fällig würde, stellt dies doch eine nicht unbedeutende Entlastung der Mieter dar. Auch für die Vermieter fällt die Pflicht zur Gebühreneinhebung und Selbstberechnung bei Wohnungsmieten nunmehr weg.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Gebührenbefreiung nur für Wohnungsmieten gilt. Weiterhin der Mietvertragsgebühr unterliegen somit vor allem die Miete von Geschäftsräumlichkeiten sowie die Miete von beweglichen Gegenständen. An zwei wesentliche Grundprinzipien dieser Gebührenpflicht sei an dieser Stelle erinnert: Der Anknüpfungspunkt für die Gebührenpflicht (geregelt in § 33 TP5 GebG) sind zum einen Bestandverträge nach den ein-

schlägigen Regelungen des ABGB und darüber hinaus „sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.“

Wesentlich ist also bei der Miete von beweglichen Gegenständen vor allem das Merkmal der „Unverbrauchbarkeit“ der gemieteten Sache. Dieses Definitionsmerkmal ist bei der Miete von Räumlichkeiten regelmäßig unproblematisch, stößt aber bei der Überlassung von beweglichen Gegenständen unter Umständen durchaus auf Abgrenzungsprobleme.

Des Weiteren sei daran erinnert, dass die Gebühr für Bestandverträge - so wie bisher - nur dann zu bezahlen ist, wenn darüber eine Urkunde errichtet wurde, also über das Vertragsverhältnis ein unterschriebenes Dokument erstellt wurde.

## Recht amüsant

Ein reicher Mann liegt auf dem Sterbebett. Er möchte sein Vermögen mit ins Grab nehmen. In seiner letzten Stunde lässt er seinen Arzt, seinen Anwalt und einen Pfarrer zu sich rufen. Jedem übergibt er € 50.000,00 und lässt sich versprechen, dass bei der Beerdigung alle drei das Geld in sein Grab legen.

Bei der Beerdigung treten nacheinander der Pfarrer, der Arzt und der Anwalt an das Grab und werfen einen Briefumschlag hinein.

Auf dem Nachhauseweg bricht der Pfarrer in Tränen aus: „Ich habe gesündigt! Ich muss gestehen, dass ich nur € 40.000,00 in den Umschlag gesteckt habe. € 10.000,00 habe ich für einen neuen Altar in unserer alten Kirche genommen.“

Darauf sagt der Arzt: „Ich muss zugeben, dass ich sogar nur € 30.000,00 ins Grab geworfen habe. Unsere Klinik brauchte dringend neue Geräte, dafür habe ich € 20.000,00 abgezweigt.“

Der Anwalt erwidert: „Meine Herren, ich bin erschüttert! Selbstverständlich habe ich dem Verstorbenen über die volle Summe einen Scheck ins Grab gelegt!“

### KSPP Rechtsanwälte

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00  
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere  
Website [www.anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)



#### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER  
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.